

Vermerk zu den Modalitäten der begleitenden Sozialmaßnahmen des Umstrukturierungsprogramms für den Kohlenbergbau (1994—1997)

(94/C 108/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. EINFÜHRUNG

Angesichts des sich fortsetzenden und ausweitenden Umstrukturierungsprozesses im Kohlenbergbau ist die Kommission aufgefordert, eine Entscheidung zu treffen, damit sichergestellt ist, daß auch weiterhin die erforderlichen begleitenden Sozialmaßnahmen im EGKS-Funktionshaushaltsplan entsprechend berücksichtigt werden. Gegenstand der vorliegenden Mitteilung ist daher die Verlängerung der auf der Grundlage von Artikel 56 EGKS-Vertrag gewährten ergänzenden Beihilfen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaus in der Gemeinschaft, die von Umstrukturierungsmaßnahmen und Betriebsstillegungen betroffen sind, für den Zeitraum 1994—1997. Die EGKS wird folglich, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, den von den Maßnahmen Vorruhestand, Wiedereingliederung und Arbeitslosigkeit betroffenen Arbeitnehmern eine verstärkte Unterstützung gewähren. Die geschätzten Gesamtkosten des Programms belaufen sich auf 110 Millionen ECU (für vier Jahre).

2. BEGRÜNDUNG DER AKTION

Im Rahmen ihrer Verantwortung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in der Gemeinschaft, und in Anbetracht der sozialen Lage in den betroffenen Regionen hat die Kommission am 28. Dezember 1993 eine Entscheidung über eine neue Gemeinschaftsregelung für staatliche Beihilfen zugunsten des Steinkohlenbergbaus für den Zeitraum 1994 bis 2002 erlassen ⁽¹⁾.

Diese Regelung sieht vor, daß die Mitgliedstaaten Vorbedingung für die Genehmigung staatlicher Beihilfen zugunsten des Kohlenbergbaus durch die Kommission Modernisierungs-, Rationalisierungs- und Umstrukturierungspläne für die Industrie vorlegen, die auf eine Kostensenkung sowie auf einen Abbau der Kapazitäten, und damit auch auf einen Abbau der Beihilfen abzielen. Angesichts der Produktionskosten, die im Durchschnitt über dem Dreifachen des üblichen Weltmarktpreises liegen, sowie angesichts der zunehmenden Schwierigkeiten geologischer Art und der mangelnden Aussichten für zahlreiche Bergbauunternehmen, ihre Produktion rentabler zu gestalten, sehen sich die Unternehmen einem beschleunigten Umstrukturierungs- und Rationalisierungsprozeß gegenüber.

Den vorliegenden Schätzungen zufolge ist damit zu rechnen, daß in den Jahren 1994—1997 als direkte Folge der Umstrukturierung etwa 52 000 Arbeitsplätze wegfallen werden.

Um diese außergewöhnliche Situation bewältigen zu können, muß die Kommission die Fortführung der begleitenden Sozialmaßnahmen sicherstellen. Im Rahmen der ihr durch den EGKS-Vertrag übertragenen Verantwortung hat sie daher die spezifischen Instrumente der Anpassungsbeihilfe angewandt und sie verstärkt dafür eingesetzt, die Folgen der Umstrukturierung für die Arbeitnehmer abzufedern und die entstehenden Kosten entsprechend zu verteilen. Die Wirkung der begleitenden Sozialmaßnahmen wird durch Beiträge anderer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente (ESF, EFRE, Umstellungsdarlehen, Interventionen der EIB) nach der jeweils vorgesehenen Regelung im Rahmen der Weiterführung der Initiative RECHAR ergänzt und erhöht.

3. MODALITÄTEN DER INTERVENTION

Die im Rahmen der Sozialmaßnahmen gewährte EGKS-Beihilfe ergänzt die EGKS-Beihilfe, die durch die bilateralen Abkommen mit den Mitgliedstaaten geregelt wird („traditionelle“ Beihilfe). Somit wird es möglich, einen größeren Teil der Kosten der Maßnahmen zu übernehmen.

3.1. Förderungswürdigkeit

Förderungswürdig sind gemäß Artikel 56 § 2 Buchstabe b) EGKS-Vertrag Maßnahmen, die im Rahmen einer endgültigen Einstellung oder Einschränkung der Tätigkeit von Unternehmen durchgeführt werden und sich aus grundlegenden Änderungen der Absatzbedingungen in der Kohleindustrie ergeben.

Förderungswürdig sind in Anwendung von Artikel 56 § 1 Buchstabe c) auch Maßnahmen, die im Rahmen der Einführung neuer technischer Verfahren oder Produktionsmittel in die Wege geleitet werden und einen größeren Abbau von Arbeitskräften zur Folge haben, vorausgesetzt, daß sich diese Maßnahmen entsprechend Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS in einen nationalen Plan für die Modernisierung, Rationalisierung und Umstrukturierung der Industrie einfügen.

Wie die „traditionellen“ Beihilfen wird auch die im Rahmen der Sozialmaßnahmen gewährte EGKS-Beihilfe sowohl Arbeitnehmern in der Produktion als auch Arbeitnehmern in verschiedenen mit der Produktion verbundenen Bereichen gewährt. Darüber hinaus kann die Beihilfe auch indirekt betroffenen Arbeitnehmern zugesprochen werden, die aufgrund einer Betriebsschließung zu einem Arbeitsplatzwechsel und/oder einer Anpassung ihrer Qualifikation gezwungen sind.

3.2. Art der Maßnahmen und Beteiligung der EGKS

In den letzten Jahren hat sich die Belegschaftsstruktur im Kohlenbergbau deutlich verändert,

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 3632/93/EGKS — ABl. Nr. L 329 vom 30. 12. 1993.

insbesondere durch einen zahlenmäßigen Rückgang der Arbeitnehmer in den höheren Altersgruppen. Da angesichts der Voraussetzungen hinsichtlich Alter und Dauer der Betriebszugehörigkeit die Anwendung von Vorruhestandsregelungen eine rückläufige Tendenz zeigt, muß man künftig in stärkerem Maße auf andere Maßnahmen setzen, vor allem solche zur Wiedereingliederung von Arbeitnehmern. Des weiteren ist festzustellen, daß sich in einigen Ländern die Praxis herausgebildet hat, durch Zahlung einer Abgangsprämie eine Einkommenssicherung zu erreichen.

Generell trägt die EGKS mit der Auswahl der Maßnahmen und der jeweiligen Bedeutung, die sie diesen Maßnahmen beimißt, der Entwicklung der Belegschaftsstrukturen, der neuen Ausrichtung der Begleitmaßnahmen, der Vielfalt der nationalen Gegebenheiten sowie der Priorität, die positiven Maßnahmen eingeräumt wird, Rechnung, wobei eine gewisse Parallelität mit den begleitenden Sozialmaßnahmen für die Stahlindustrie⁽¹⁾ angestrebt wird.

Durch die für die Sozialmaßnahmen im Kohlesektor bereitgestellten Mittel wird der von der EGKS im Rahmen der „traditionellen“ Beihilfen geleistete Beitrag im allgemeinen verdoppelt. Auf diese Weise wird eine deutliche, sichtbare Wirkung der von der Gemeinschaft gezahlten Beihilfen sichergestellt. Die Beteiligung der Gemeinschaft („traditionelle“ Beihilfen und ergänzende Beihilfen zusammengenommen) kann sich auf 15 bis 20 % der Gesamtkosten der entsprechenden Maßnahmen im Interventionszeitraum belaufen.

Nach Artikel 56 EGKS-Vertrag darf der Betrag der tatsächlich bewilligten Beihilfe nicht höher sein als der von dem jeweiligen Mitgliedstaat gezahlte besondere Beitrag.

3.2.1. Vorrubestand

Der sich im Zuge des beschleunigten Umstrukturierungsprozesses im Kohlenbergbau vollziehende Personalabbau erfolgt auch weiterhin zum Teil über Vorruhestandsregelungen. Im Rahmen des ergänzenden Programms werden die EGKS-Interventionen um einen Zeitraum von 18 Monaten (zusätzlich zu den in den bilateralen Abkommen für diese Art von Maßnahmen vorgesehenen 18 Monaten) verlängert, wobei auf die Standardsituation des Vorruhestands die im bilateralen Abkommen festgelegten Bedingungen (hinsichtlich der übernahmefähigen Kosten, der Altersgrenzen, der Berechnung der EGKS-Beteiligung) angewandt werden.

Der EGKS-Beitrag wird auf einen durchschnittlichen Höchstbetrag von 4 000 ECU pro Person festgesetzt. Dies entspricht der Höhe der im Rahmen der Initiative RECHAR⁽²⁾ (1990—1993) gewährten Anpassungsbeihilfe, womit eine Gleichbehandlung der Arbeitnehmer nach dem Auslaufen

des ersten Ergänzungsprogramms und beim Start des neuen Programms gewährleistet ist.

3.2.2. Wiedereingliederung

Es hat sich gezeigt, daß in den von der Krise betroffenen Regionen und Sektoren berufsbildende Maßnahmen allein häufig nicht ausreichen, um eine Wiederbeschäftigung zu gewährleisten. Vielmehr sind erfolgreiche Wiedereingliederungen im allgemeinen das Ergebnis einer individuellen Kombination verschiedener Maßnahmen. Daher sind zum einen Maßnahmen zur Wiedereingliederung der Arbeitnehmer mit den geringsten Qualifikationen vorzusehen, die insbesondere ein Programm zur Überwindung sozialer und psychologischer Hindernisse, eine fachliche Vor- oder Grundausbildung, die Organisation von Praktika in Unternehmen sowie Sprachkurse umfassen. Zum anderen können Beihilfen für den Übergang zu einer neuen Beschäftigung gewährt werden, durch die ein Teil der bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit anfallenden Kosten für die fachliche Unterstützung gedeckt werden kann.

Im Rahmen der begleitenden Sozialmaßnahmen für den Kohlenbergbau wird die EGKS im Kontext der Wiedereingliederung einen Teil der Kosten für die verschiedenen Maßnahmen übernehmen, die tatsächlich zu einer Wiederbeschäftigung führen (diese Maßnahmen werden ggf. durch vom ESF finanzierte berufsbildende oder qualifizierende Maßnahmen ergänzt). Zu nennen sind hier z. B.

- Lohnausfallvergütungen,
- Abgangsprämien, unter der Voraussetzung, daß sie Teil eines positiven Wiedereingliederungskonzeptes sind,
- Beihilfen zur Förderung der geographischen Mobilität.

Der Gesamtbeitrag der EGKS darf im Mittel den Betrag von 4 000 ECU pro Person nicht überschreiten, wobei der zusätzliche Zeitraum, in dem eine Kostenübernahme erfolgt, auf maximal zwölf Monate festgesetzt wird.

3.2.3. Arbeitslosigkeit

In einigen Kohlerevieren wird der im Zuge der Bergwerksstillegungen betriebene Personalabbau in Ermangelung von Wiederbeschäftigungsperspektiven und in Anbetracht der Tatsache, daß die Möglichkeiten altersabhängiger Maßnahmen bereits ausgeschöpft wurden, für bestimmte Arbeitnehmergruppen zwangsläufig in die Arbeitslosigkeit führen.

Die Beihilfen für arbeitslose Arbeitnehmer können Wartegelder, Vergütungen bei Freistellungen zum Zweck der beruflichen Anpassung, Abgangsprämien und ggf. Kurzarbeitergeld — soweit die Kurzarbeit eine Staffelung der Betriebserschließungen ermöglicht und die Chancen der Arbeitnehmer verbessert, einen sicheren Arbeitsplatz zu finden (Wiederbeschäftigung u. a.) — sowie andere innovative Maßnahmen umfassen. Der durch-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 146 vom 26. 5. 1993.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 185 vom 26. 7. 1990.

schnittliche Höchstbetrag der EGKS-Intervention im Rahmen der bei Arbeitslosigkeit gezahlten Entschädigungsleistungen ist auf 2 000 ECU pro Person festgesetzt. Dabei kann der zusätzliche Betrag entweder dafür verwendet werden, die Dauer der Kostenübernahme zu verlängern, indem der im bilateralen Abkommen vorgesehene Zeitraum verdoppelt wird (auf maximal 30 Monate), oder dafür, die Beteiligung der Gemeinschaft während des Zeitraums zu erhöhen, in dem eine Kostenübernahme in Form von „traditionellen“ Beihilfen erfolgt.

4. SONSTIGE INTERVENTIONEN

4.1. Die Interventionen des ESF

Im Rahmen des vorliegenden Ergänzungsprogramms 1994—1997 kann der ESF auf der Grundlage der neuen Verordnung vom 20. Juli 1993 (*) tätig werden, und zwar durch Gewährung von Beihilfen für Berufsbildungsmaßnahmen sowie von Beschäftigungsbeihilfen zugunsten der Langzeitarbeitslosen und der Arbeitnehmer, die infolge des industriellen Wandels und der Entwicklung der Produktionssysteme von Arbeitslosigkeit bedroht sind. Eine genaue Angabe der Zahl der Personen, die in den Genuß einer ESF-Beihilfe kommen können, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht möglich. Die Initiative für eine Intervention dieses Fonds liegt bei den Mitgliedstaaten.

4.2. Sonstige Gemeinschaftsinstrumente

Die zusätzlichen Anstrengungen im Bereich der Anpassungsbeihilfen werden im übrigen durch die Fortführung der Interventionen verschiedener anderer Gemeinschaftsinstrumente (EFRE, Umstellungsdarlehen, EIB) unterstützt, die der Beschäftigungsförderung und der Wiederbelebung der Wirtschaft in den Kohlerevieren dienen, so wie dies im Rahmen der Initiative RECHAR II vorgesehen ist.

5. ABWICKLUNG DES VERFAHRENS

Übernommen werden die Aufwendungen im Zusammenhang mit den ab 1. Januar 1994 durchgeführten begleitenden Sozialprogrammen. Generell entsprechen die Modalitäten und Bedingungen für die Mittelvergabe, soweit sie nicht ausdrücklich in der vorliegenden Mitteilung genannt werden, den in den bilateralen Abkommen für die Gewährung „traditioneller“ Beihilfen festgelegten Modalitäten und Bedingungen.

Der Zeitraum, in dem eine Kofinanzierung durch die EGKS erfolgen kann, wird auf vier Jahre begrenzt, gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem der Arbeitsplatz des jeweiligen Arbeitnehmers betroffen ist.

5.1. Beihilfeanträge

Für den Zeitraum 1994—1997 haben die Mitgliedstaaten jährlich — und zwar spätestens bis zum 31. Mai (†) — ihre Anträge auf Beihilfe für Aktionen im Rahmen der begleitenden Sozialmaßnahmen zusammen mit den im bilateralen Abkommen genannten Unterlagen und unter Angabe des repräsentativen Bezugslohns der betroffenen Arbeitnehmer einzureichen.

Damit die Kontinuität zwischen dem vorliegenden Programm für begleitende Sozialmaßnahmen und dem vorhergehenden Programm gewährleistet ist, kann im Jahr 1994 auch für diejenigen Arbeitnehmer eine Beihilfe beantragt werden, die ihren Arbeitsplatz im Jahr 1993 verloren haben oder deren Arbeitsplatz im Jahr 1993 anderweitig betroffen war und für die im Jahr 1993 kein Beihilfeantrag im Rahmen des Programms RECHAR gestellt wurde.

5.2. Zahlungsanträge

5.2.1. Die Zahlungsanträge sind spätestens bis zum 30. September des sechsten Jahres, gerechnet ab dem Jahr, in dem die Entscheidung über die Mittelbereitstellung getroffen wurde, einzureichen. Gleichzeitig sind die im bilateralen Abkommen vorgesehenen Unterlagen vorzulegen. Der Saldo der bereitgestellten Finanzmittel wird spätestens am 31. Dezember des sechsten Jahres, gerechnet ab dem Jahr, in dem über die Bewilligung der Mittel entschieden wurde, automatisch annulliert.

5.2.2. Die Hälfte der bewilligten Beihilfe kann ausbezahlt werden, sobald der betreffende Mitgliedstaat nachweist, daß die fraglichen Maßnahmen angefallen sind, vorausgesetzt, daß die Zahl der betroffenen Arbeitnehmer der im Beihilfeantrag genannten Zahl entspricht. Sollte die Zahl der betroffenen Arbeitsplätze niedriger sein als die vorausgeschätzte, so verringert sich der Betrag entsprechend und die zuviel bewilligte Beihilfe wird automatisch annulliert.

6. FINANZIELLE ASPEKTE

Außer den im Rahmen der ESF-Interventionen bewilligten Mittel sollen für dieses Programm im Jahr 1994 Mittel in Höhe von 40 Millionen ECU im Rahmen des EGKS-Funktionshaushaltsplans bereitgestellt werden. Die Einstellung in den Haushalt wird für die Jahre 1995, 1996 und 1997 jährlich im Rahmen des üblichen Haushaltsverfahrens erfolgen. Die Mittelausstattung des Programms wird sich insgesamt auf schätzungsweise 110 Millionen ECU belaufen, vorausgesetzt, es stehen Mittel in entsprechendem Umfang zur Verfügung.

In Anbetracht der diesbezüglichen Unsicherheiten behält sich die Kommission das Recht vor, die Beihilfetranchen entsprechend anzupassen.

(*) ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

(†) Vorbehaltlich der Annahme der vorgeschlagenen Änderungen an den bilateralen Abkommen durch die Mitgliedstaaten.